

Sonderposten für Grabnutzungsentgelte		
Die Auflösung beginnt immer in dem Monat, in dem die Veranlagung erfolgt.		
Der Sonderposten für Grabnutzungsentgelte ist unter der Kontenart 236 auszuweisen.		
Der Ausweis erfolgt unter der Produktgruppe 553.		
Folgende Mindestbestandteile sollten berücksichtigt werden:		
Erstbelegung		
Bezeichnung der Grabstelle	Grabfeld / Reihe /	11/18
Art des Grabes	Doppelwahlgrab /	DWG
Berechtigter	Name des Verstorbenen	Müller Erich
Bestattung	Datum: Monat / Jahr	02.1989
Berechtigungsdauer	Monate	300
Ende der Berechtigung	Datum: Monat / Jahr	01.2014
Entgelt	Euro	1.500,00
1. Verlängerung der Berechtigung		
Berechtigter	Name des Verstorbenen	Müller, Frieda
Folgebegräbnis	Datum: Monat / Jahr	08.2004
Neue Berechtigungsdauer	Monate	300
Neues Ende der Berechtigung	Datum: Monat / Jahr	07.2029
Entgelt für die Folgebegräbnis unter Anrechnung des Restbetrags aus der Erstbestattung	Euro	2.000,00
Noch nicht aufgelöster Sonderposten aus der Erstbelegung zum Zeitpunkt der 1. Folgebegräbnis	Euro	570,00
Über die neue Berechtigungsdauer aufzulösender Betrag	Euro	2.570,00
Bei weiteren Folgebegräbnissen ist analog zu verfahren.		
Die Anlagen sind grundsätzlich pro Grab erforderlich, es sei denn, die Entwicklung des Sonderpostens wird in der o.g. Form in einer Nebenbuchhaltung nachgewiesen. Dann würde in dem Nachweis der Sonderposten für Grabnutzungsentgelte pro Jahr ein Posten ausreichen. Probleme ergäben sich in diesen Fällen bei den Nachpassivierungen infolge von Folgebegräbnissen. Hier wäre im alten Zugangsjahr ein Abgang zu bilden und im Jahr der Folgebegräbnis ein Zugang aus dem laufenden Jahr und dem Restbetrag aus der Erstbestattung vorzunehmen.		